

fehlte. Die Buchbinderei lehnt den von ihr geforderten Nachdruck der fehlenden Rohbogen mit der Begründung ab, daß die jetzt fehlenden Bogen seinerzeit in einem vollständigen Durcheinander bei ihr eingetroffen seien, sie sei daher für den Verlust nicht verantwortlich zu machen. Folgende Fragen werden gestellt:

1. War die Großbuchbinderei, die im Jahre 1920 für den Verlag die Bestände übernahm, verpflichtet, dem Verlag von dem Fehlen von Rohbogen sofort Kenntnis zu geben?
2. Durfte die Großbuchbinderei in Kenntnis des Umstandes, daß verschiedene Bogen infolge des Durcheinanderliegens ausfielen, in die jährliche Inventur Bestände aufnehmen und dem Verlag melden, die gar nicht den wirklichen Beständen entsprachen?
3. Ist die Großbuchbinderei für den durch das Fehlen der Bogen dem Verlag entstehenden Schaden haftbar?

Zu 1.

Nach den knappen Mitteilungen, die über die Beziehungen des Verlags zu der Großbuchbinderei gemacht werden, läßt sich nicht erkennen, nach welchen rechtlichen Gesichtspunkten diese Beziehungen zu beurteilen sind. Es gewinnt aber den Anschein — schon nach der Zeitdauer, welche seit der Einlagerung der Rohbestände bis zur Wiederaushändigung vergangen ist —, als ob die Großbuchbinderei seinerzeit die Rohbestände nicht nur mit dem Auftrag übernommen hat, diese Rohbestände, wenn auch nach und nach, einzubinden, sondern auch sie bei sich einzulagern. Das letztere ist sicher der Fall, wenn der Verlag für die Aufbewahrung der Rohbestände bei der Großbuchbinderei an diese mindestens Lagerkosten gezahlt hat.

Im modernen Verkehr ist das Verhältnis zwischen Verleger und Buchbinder nicht so einfach, daß etwa der Buchbinder auf Grund des erteilten Auftrags des Verlags die ihm übergebenen Rohdruckbogen bindet und nach Fertigstellung der Arbeit dem Verlag die gebundenen Exemplare gegen Bezahlung des Lohnes zur Verfügung stellt. Es hat sich vielmehr die allgemeine Übung herausgebildet, daß der Buchbinder sich von vornherein bereit erklärt, für den Verleger, der sehr häufig über Aufbewahrungsräume nicht verfügt, sowohl die Rohvorräte wie auch die gebundenen Exemplare auf sein Lager zu nehmen, bez. auf seinem Lager zu behalten. Zu diesem Zwecke haben die Großbuchbindereien in den Großstädten sich große Lagerräume entweder in eigenen Häusern herstellen lassen oder in fremden Häusern gemietet. Oft vergehen Jahre, bis der Vorrat eines Werkes gebunden, und noch mehr Zeit, bis er abgeliefert ist. Deshalb haben auch die Großbuchbindereien in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen die Berechnung von Lagergeld aufgenommen.

Aber auch wenn dieses Lagergeld nicht gefordert wird, z. B. bei sehr reger Geschäftsverbindung mit dem Verleger und bei schnellem Absatz der eingelagerten Werke, behält die Einlagerung der Vorräte bez. die Aufbewahrung der gebundenen Exemplare den Charakter eines selbständigen Rechtsgeschäfts. Sie ist nicht nur ein Nebengeschäft des Bindevertrags ohne selbständige Bedeutung.

Liegt also hier dieser Regelfall vor, so sind für die Einlagerung die Bestimmungen über das Lagergeschäft maßgebend. Vergl. § 390, §§ 416 ff.

Auf die Rechte und Pflichten des Lagerhalters in Ansehung der Empfangnahme, Aufbewahrung und Versicherung des Gutes finden die für den (handelsrechtlichen) Kommissionär geltenden Vorschriften der §§ 388—390 BGB. Anwendung. Nach § 388 hat der Lagerhalter, falls das ihm übergebene Gut sich bei der Ablieferung in einem beschädigten oder mangelhaften Zustand befindet, der äußerlich erkennbar ist, die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer (hier den Lieferer) zu wahren, für den Beweis des Zustandes zu sorgen und dem Einlagerer (hier dem Verleger) unverzüglich Nachricht zu geben. Unterläßt er dies, so ist er dem Verleger zum Schadenersatz verpflichtet.

Wendet man diese Bestimmung auf den vorliegenden Fall an, so war es zu Frage 1 Verpflichtung der Großbuchbinderei, den Verlag von dem mangelhaften Zustand in Kenntnis zu setzen. Es handelt sich dabei nicht um das Fehlen von Rohbogen, sondern nach der Darstellung der Großbuchbinderei, daß die jetzt fehlenden Bogen seinerzeit in einem vollständigen Durcheinander bei ihr eingetroffen wären. Diesen mangelhaften Zustand mußte die Großbuchbinderei bei der Übernahme ohne weiteres erkennen. Sie war daher in der Lage, diesen mangelhaften Zustand rechtzeitig zu melden. Und wenn nun infolge dieses mangelhaften Zustandes Bogen verloren gegangen sind, so haftet die Großbuchbinderei für deren Ersatz.

Unverständlich bleibt es allerdings, wie die Großbuchbinderei eine spezifiziertere und offenbar zutreffende Aufnahmeanzeige der Rohbestände bei der Übernahme dem Verleger hat zukommen lassen können. Vielleicht erklärt sich dies daraus, daß die auseinandergefallenen Bogen zwar von der übernehmenden Stelle gezählt, aber nicht wieder in Ordnung gebracht worden sind, so daß aus diesem mangelhaften Zustand dann der später eintretende Verlust verursacht worden ist.

Auch wenn die Vorschriften über das Lagergeschäft nicht Anwendung zu finden haben, weil es sich zwischen Verlag und Großbuchbinderei nur um den Abschluß von Werkverträgen auf das Binden der Bestände gehandelt hat, dürfte im vorliegenden Falle die Großbuchbinderei dem Verleger verantwortlich sein. Sie war von dem Verleger mit der Übernahme der Rohbestände beauftragt und als Beauftragte verpflichtet, die Interessen des Auftraggebers zu wahren. Verlegte sie diese Verpflichtung, so haftete sie für den sich aus dieser Verletzung ergebenden Schaden dem Auftraggeber nach BGB. § 276 aus dem Gesichtspunkt der Fahrlässigkeit.

Zu 2.

Die Verpflichtung der Großbuchbinderei, aus Verlusten, die dadurch entstanden sind, daß infolge des Durcheinanderliegens der Bogen eine Anzahl der Bogen in Verlust gegangen ist, zu haften, ergibt sich schon aus dem zu Frage 1 Gesagten.

Unverständlich sind die der Wirklichkeit nicht entsprechenden Angaben über Bestandsaufnahmen, welche die Großbuchbinderei nach ihren Angaben jährlich gemacht haben will und die mit dem wirklichen Beständen nicht übereinstimmen. Zunächst bleibt die Großbuchbinderei an die von ihr mitgeteilten Ziffern gebunden.

Daraus würde sich jedoch nur ergeben, daß bis zur Übernahme des Lagers durch eine neue Großbuchbinderei nach den Angaben der ersten Großbuchbinderei ein Verlust an Bogen nicht eingetreten war. Das schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, daß nachträglich die Großbuchbinderei den Beweis führt, daß die über die Vollständigkeit des Lagers gemachten Angaben aus irgend welchen Gründen nicht zutreffend gewesen sind. Ob eine angesehenere Firma sich entschließt, zu einem solchen Einwand ihre Zuflucht zu nehmen, ist ihre Sache. Die rechtliche Möglichkeit besteht. Dann bleibt aber die Tatsache bestehen, daß zur Zeit der Beendigung des Rechtsverhältnisses Bogen fehlen.

Zu 3.

Für die Aufbewahrung des Lagers und für Verlust und Beschädigung des Gutes ist der Lagerhalter verantwortlich, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten (vergl. BGB. § 390). Der Lagerhalter muß sich also entlasten und den Entschuldigungsbeweis erbringen.

Zu den Sorgfaltspflichten eines Lagerhalters gehört natürlich auch die sorgsame Aufbewahrung des ihm anvertrauten Gutes. Dabei haftet der Lagerhalter auch für Verschulden seiner Leute, soweit sie Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 278 BGB. sind.

Inwieweit dem Lagerhalter der Entlastungsbeweis möglich ist, hängt natürlich von den Umständen des einzelnen Falles ab. Grundsätzlich muß daran festgehalten werden, daß die Großbuchbinderei für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der bei ihr lagernden Bestände einzustehen hat. Die Lagerräume müssen ausreichend gesichert sein, um Diebstähle zu verhindern. Die Bestände müssen so aufbewahrt werden, daß nicht jeder beliebige Dritte dazu kommen kann, usw.

Grundsätzlich ist jedenfalls die Haftungsverpflichtung der Großbuchbinderei anzunehmen.

Auch beim Vorliegen eines einfachen Werkvertrages, zu dem die Einlagerung der Rohbestände nur als unselbständiges Nebengeschäft tritt, trägt die Großbuchbinderei die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes. Sie haftet nur nicht für den zufälligen Untergang der ihr zur Ausführung des Werkvertrages übergebenen Bestände. Dabei hat aber die Großbuchbinderei im Verhältnis zum Verleger jede ihr nachzuweisende Fahrlässigkeit zu vertreten.

Leipzig, den 20. November 1930.

Justizrat Dr. Hillig.

Schutz von Werken russischer Urheber in Deutschland und den Verbandsstaaten der Berner Übereinkunft.

Ein russischer Verfasser hat Werke vor der Umwandlung der Staatsform in Rußland teils in Rußland, teils in westeuropäischen Staaten, zumeist in Frankreich und Deutschland, zuerst veröffentlicht.

Frage: Sind diese Werke, soweit sie zuerst in Frankreich oder Deutschland oder in einem anderen der Berner Übereinkunft angehörigem Lande veröffentlicht sind, heute noch in dem Erscheinungslande und in den übrigen Verbandsstaaten urheberrechtlich geschützt?

Zwischen Rußland einerseits und den westeuropäischen Staaten andererseits bestehen zurzeit keine Literaturverträge. Ebensovienig ist Rußland der Berner Übereinkunft beigetreten. In Rußland erschienene Werke können zurzeit in den westeuropäischen Staaten ohne Genehmigung des Urheberberechtigten nachgedruckt werden. Die früher bestehenden Literaturverträge, so zwischen Rußland und Frankreich vom 29. November 1911 und Rußland — Deutschland vom 28. Februar